

Frau Schumacher
Tel. Nr. 361 9084

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 02.11.2017**

Verfahren bei der Anordnung von mobilen Haltverbotsstrecken im Land Bremen

Sachdarstellung

Die Abgeordneten Rainer W. Buchholz der Fraktion FDP und Ralph Saxe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben zum o.g. Thema um Darstellung des Verfahrens gebeten.

Sachdarstellung:

In der Stadtgemeinde Bremen werden temporäre Haltverbotsstrecken gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 19. Januar 2016 in der deutlich überwiegenden Zahl von der Polizei Bremen angeordnet. Dabei handelt es sich vor allem um Haltverbote in Wohnstraßen aus Anlass von Hausumbauten und -Neubauten, Umzügen sowie Fassadensanierungen. Dem Amt für Straßen und Verkehr obliegt diese Aufgabe lediglich im Zusammenhang mit

- Filmaufnahmen,
- Veranstaltungen, die sich auf das sogenannte „Vorbehaltsstraßennetz“ auswirken,
- Baustellen, die im sogenannten „Vorbehaltsstraßennetz“ liegen,
- Verkehrsmaßnahmen für die Polizei im sogenannten „Vorbehaltsstraßennetz“ (z.B. bei Bundesligaspielen und Großdemonstrationen).

Das Vorbehaltsstraßennetz ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung und umfasst im Wesentlichen Hauptverkehrsstraßen und Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr.

In Bremerhaven ist ausschließlich das Bürger- und Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde – zuständig.

Für die Einrichtung des Haltverbots ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der zu begründen ist. Dieser muss u.a. Auskunft über die räumliche Ausdehnung sowie die Aufstelldauer geben. Der Antragsteller erhält nach Prüfung eine Verkehrsanordnung gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO), die zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen legitimiert. In der Regel wird dann die Beschilderung mit den Verkehrszeichen von einer Fachfirma im Auftrag des Antragstellers aufgestellt.

Ein Antrag auf Einrichtung einer temporären Haltverbotsstrecke ist grundsätzlich auf Plausibilität zu prüfen. Bei den o.g. Anlässen ist der Bedarf in der Regel schlüssig, da die Haltverbote im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen stehen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Abstellung von Baufahrzeugen, Abstellung von Produktionsfahrzeugen bei Dreharbeiten, Abstellung von Kühlanhängern bei Veranstaltungen etc.). Aus diesem Grund werden Anlieger über die Haltverbote als Einzelmaßnahme in der Regel nicht gesondert informiert. In Einzelfällen, insbesondere bei

Baumaßnahmen, erfolgt eine Information der Anlieger durch den Veranlasser. Eine Information des zuständigen Ortsamtes in der Stadtgemeinde Bremen und/oder der Presse erfolgt in Ausnahmefällen, wenn es aufgrund der besonderen Umstände geboten ist (z.B. bei mehrtätigen und großflächigen Haltverboten in Wohngebieten).

Für die Anordnung der Beschilderung sind die Vorschriften der StVO zu beachten, wonach nur amtliche Verkehrszeichen, wozu auch Zusatzzeichen gehören, verwendet werden dürfen. Eine Zusatzbeschilderung, die den Grund des Haltverbots bekannt gibt, ist vom Verordnungsgeber nicht vorgesehen und deshalb auch nicht im Katalog der amtlichen Verkehrszeichen enthalten. Zusatzzeichen, die den Grund des Haltverbots angeben (z.B. „Umzug“ oder „Filmaufnahmen“), haben daher keinen amtlichen Charakter und können deshalb nicht angeordnet werden. Den Antragsteller*innen steht es aber frei, diese als ergänzende Informationshinweise einzusetzen.

Probleme, dass die mobilen Haltverbotsstrecken von Verkehrsteilnehmern nicht erkannt oder Sinn und Zweck dieser Schilder hinterfragt werden, sind nicht bekannt.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.